

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 359. Sitzung am 12. August 2015

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2016

mit Wirkung zum 12. August 2015

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsdaten für das Jahr 2016 errechnet auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2016 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 2,9042 %
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 2,1607 %
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 2,3050 %
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 2,3961 %
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 2,3555 %
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 2,6217 %
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 1,4898 %
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 2,8728 %
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 1,9220 %
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von 1,6031 %
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 1,9057 %

- Für den KV-Bezirk Saarland in Höhe von 2,3763 %
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 2,8991 %
- Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von 2,8701 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von 2,9530 %
- Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von 3,2049 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von 2,3335 %

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2016 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein in Höhe von 0,3271 %
- Für den KV-Bezirk Hamburg in Höhe von 0,0078 %
- Für den KV-Bezirk Bremen in Höhe von 0,0521 %
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen in Höhe von 0,3031 %
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe in Höhe von 0,2623 %
- Für den KV-Bezirk Nordrhein in Höhe von 0,1533 %
- Für den KV-Bezirk Hessen in Höhe von 0,1653 %
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz in Höhe von 0,2940 %
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg in Höhe von 0,2360 %
- Für den KV-Bezirk Bayerns in Höhe von 0,1922 %
- Für den KV-Bezirk Berlin in Höhe von -0,0112 %
- Für den KV-Bezirk Saarland in Höhe von 0,3695 %
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 0,5715 %
- Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von 0,4503 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von 0,4360 %
- Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von 0,4614 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von 0,2412 %

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2016

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2016 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 359. Sitzung am 12. August 2015 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2016 mit Wirkung zum 12. August 2015

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2016 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. August 2015 in Kraft.